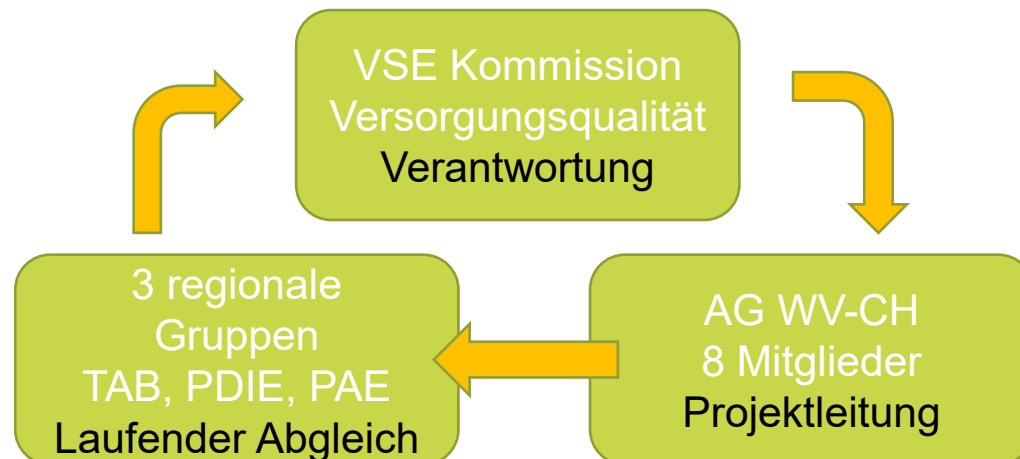
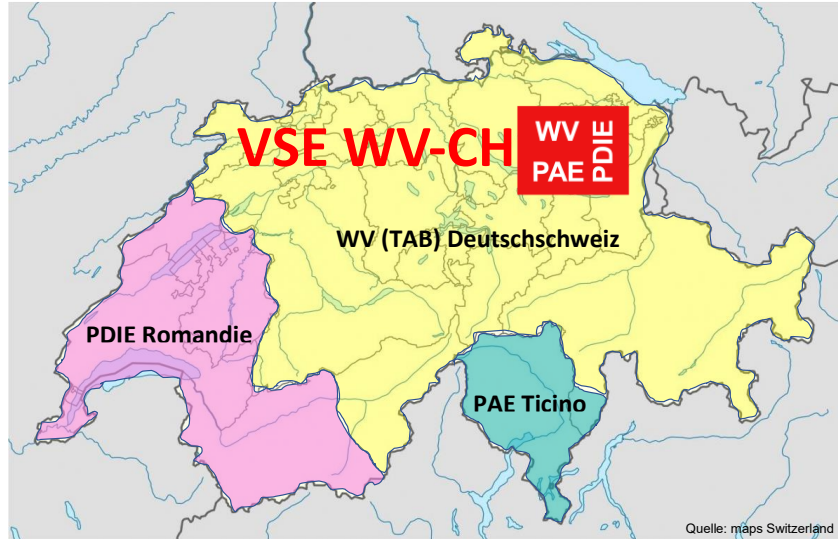


Werkvorschriften CH 2025 – was ist neu?

Patrick Bader
Aarau, 5. Dezember 2025

1. **Entstehung und Organisation**
2. **Rechtliche Bedeutung**
3. **Ziele**
4. **Wesentliche inhaltliche Anpassungen der 3. Ausgabe der WV-CH 2025**





Entstehung

2018: Erste harmonisierte CH-Ausgabe als Branchendokument des VSE mit Mitgliedern aus WV (TAB) DE, PDIE und PAE

2020-2021: Gemeinsame Überarbeitung der ersten Ausgabe

2025: Gemeinsame Überarbeitung der zweiten Ausgabe

Dezember 2025: VSE publiziert 3. Ausgabe der WV-CH in allen drei Landessprachen

→ Downloadlinks am Schluss der Präsentation

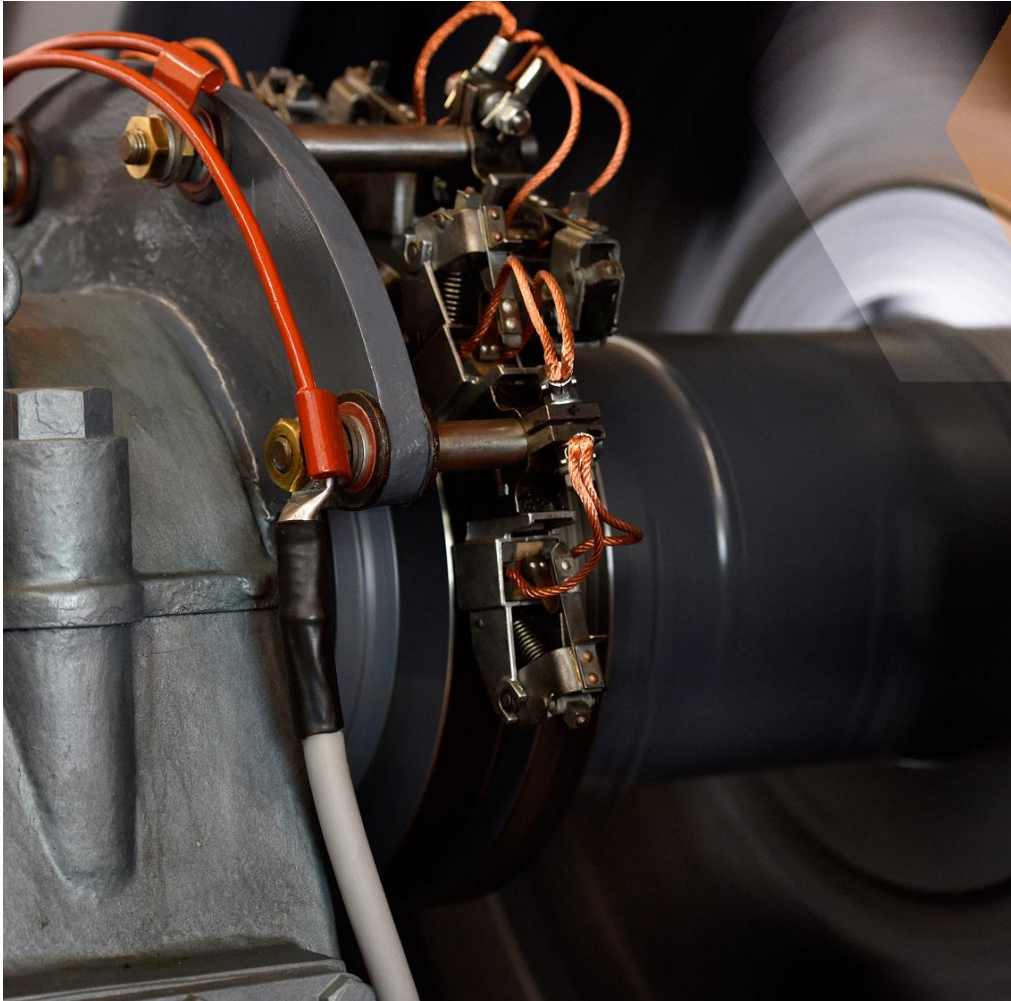


- Branchenempfehlungen des VSE dienen zur Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben
- Rechtlich stellen Branchenempfehlungen den aktuellen Stand der Technik dar
- Bei Gerichtsfällen wird der aktuelle Stand der Technik herangezogen
- Erstellt nach dem Subsidiaritätsprinzip
- Verteilnetzbetreiber orientieren sich materiell und inhaltlich an den VSE-Branchenempfehlungen
- Sachlicher Grund für Abweichungen
- Inkraftsetzung durch Verteilnetzbetreiber in ihrem Netzgebiet (Reglemente oder AGB) oder regionale Gruppierungen



- CH – weit gleiche Rahmenbedingungen für den Anschluss von Verbraucher-, Erzeugungs- und Speicheranlagen
- Berücksichtigung aktueller gesetzlicher Vorgaben (StromVV, StromVG, NIV, ESTI)
- Nur das regeln was nicht bereits in NIV, NIN, etc. geregelt ist
- Einheitliche Definitionen und Begriffe
- Wichtigste einheitliche Schemas und Formulare (TAG, IA und AB)

Einheitliche, koordinierte Branchenempfehlung für die VNB in der Schweiz



1. Allgemeines
 2. Meldewesen und Kontrollpflicht
 3. Personen- und Sachenschutz
 4. Überstromschutz
 5. Netz- und Hausanschlüsse
 6. Bezüger- und Steuerleitungen
 7. Mess- Steuer und Kommunikationseinrichtungen
 8. Verbraucheranlagen
 9. Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen
 10. Energieerzeugungsanlagen
 11. Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen
 12. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- Anhang: Schemata und Grafiken komplett neu gezeichnet
Neu zwei Schemata A10.3 zu vZEV/ZEV und LEG

1.1 Grundlagen

Präzisierung der Rechtskraft

- Die Werkvorschriften (WV-CH) erhalten Rechtskraft, wenn sie zum integrierenden Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Reglemente der VNB erklärt werden oder Teil der jeweils gültigen Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie des VNB sind.

Verweis auf Gesetzesgrundlage

- Die vorliegenden WV-CH beziehen sich auf den Stand der Gesetze und Verordnungen vom 1. Januar 2026.



1.4 Leistungsfaktor

Neue Präzisierung zum Leistungsfaktor und zu dessen Ermittlung

- Der Leistungsfaktor bezieht sich auf den reinen Verbrauch.
- Die Ermittlung erfolgt durch 1/4h-Messung der Wirk- und Blindenergie ohne zeitliche Angabe. Bei längeren Messintervallen oder bei Produktionsanlagen ohne Messung können weitere Auswertungen durchgeführt werden.

1.5 (Haus-)Anschlusspunkt (AP) und Verknüpfungspunkt (VP)

Neue Definition

- Klarere Definition des (Haus-)Anschlusspunktes und des Verknüpfungspunktes.
- Der VP wird durch den Netzbetreiber bestimmt und kann sich verschieben.
- Hinweise zu Qualität und Netzurückwirkungen bei den beiden Punkten.

1.6 Unsymmetrie

Präzisierung

- Bezüglich Leistung und Anzahl Aussenleiter wurde eine Präzisierung vorgenommen.
- Die Anpassung korrespondiert jetzt mit der Tabelle 3 im Kapitel 8.1 (Anschlusswerte Verbraucheranlagen allgemein).
- Definition der Anlagen des Netznutzers aufgenommen.



1.9 Steuerung von Flexibilitäten

Komplett überarbeitetes Kapitel (Anpassung an StromVV per 1.1.2026)

- Auf die gesetzliche und vertragliche Flexibilität wird nur im nötigen Rahmen der WV-CH eingegangen (Art und Umfang, Steuerung, Prioritäten, etc.). Die Details zur Nutzung sind im Branchendokument „Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz NNMV-CH“ geregelt.

1.9.1 Gesetzesgrundlagen zur Nutzung von Flexibilitäten und Informationspflichten

Neu Übersichtstabelle

- Übersichtstabelle zu den Gesetzesgrundlagen zur vertraglichen und garantieren Nutzung von Flexibilitäten.
- Die WV-CH regeln die technischen Anschlussbedingungen zur Ansteuerung von Flexibilitäten.

	Netzdienliche Nutzung (Kriterien Art. 19a StromVV)	Nicht netzdienliche Nutzung (z.B. marktdienliche)	Informationspflichten
Vertragliche Nutzung (Art. 17c Abs. 1, 2 und 3 StromVG, Art. 19b und Art. 19d StromVV)	Neue Flexibilität (ab 1.1.2026): – Diskriminierungsfreie Verträge – Vergütung – freiwillige Teilnahme (Opt-in) Bestehende Flexibilität (Nutzung durch Steuer- und Regelsysteme vor 1.1.2026): – Kein Vertrag notwendig – Möglichkeit Opt-out	Vertrag	Neue Flexibilität (Art. 19b StromVV): a) Information erfolgt ge- mäss Vertrag b) Vertragsbedingungen sind jährlich zu kom- munizieren. Bestehende Flexibilität (Art. 19d StromVV): a) Jährliche schriftliche Information über die Vertragsinhalte nach Art. 19b StromVV b) Jährliche Information über Möglichkeit Opt- out und deren Folgen
Garantierte Nutzung (Art. 17c Abs. 4, Art. 19c StromVV)	Anwendungsfälle: – Unmittelbare erheb- liche Gefährdung des sicheren Netzbetriebs – Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am (Haus-)Anschlusspunkt (max. 3% erzeugter Energie am (Haus-) Anschlusspunkt) Charakteristiken: – Keine Vergütung – Keine Möglichkeit eines Opt-out durch den Flexibilitätsinhaber – Keine Notwendigkeit für Verträge – Richtlinien der VNB	Nicht vorgesehen	– VNB muss Flexibilitäts- inhaber auf Anfrage oder mindestens ein- mal jährlich informie- ren (Art. 19c Abs. 2 StromVV) – Zudem Information gemäss Branchenemp- fehlung NRE [19] des VSE (Art. 19c Abs. 5 StromVV) – Jährliche Information an ElCom (Art. 17c Abs. 5 StromVG)

1.9.2 Allgemeines

An StromVV angepasste allgemeine Punkte

- Zur Ansteuerung der Flexibilitäten des Netznutzers werden intelligente Steuer- und Regelsysteme des VNB verwendet.
- Die Steuer- und Regelsysteme können intelligent oder nicht intelligent sein (Rundsteuerung = nicht intelligent).
- Art und Umfang der Steuer- und Regelsysteme werden durch den VNB bestimmt.
- Für die Steuerung von Flexibilitäten mit Steuer- und Regelsystemen montiert der VNB für die garantierte und vertragliche Nutzung seine Steuerapparate auf seine Kosten.
- Der Netzanschlussnehmer stellt für die Ansteuerung der Flexibilitäten zur garantierten und zur vertraglichen Nutzung die dafür notwendigen Installationen auf einem bauseits vorbereiteten Montagegrund zur Verfügung.

1.9.3 Vertragliche Nutzung

Neu aufgenommen

- Der VNB vereinbart mit dem Netznutzer, in welchem Umfang Flexibilitäten zu netzdienlichen Zwecken zusätzlich zu den garantierten Nutzungen und den bestehenden netzdienlichen Nutzungen eingesetzt werden.



1.9.4 Garantierte Nutzung

Neu aufgenommen

- Der VNB darf eine vorübergehende Begrenzung der Leistungsabgabe- oder Einspeisung vornehmen.
- Der VNB legt Art und Umfang der Anlagen fest, die für die Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs zur Steuerung erforderlich sind.
- Steuerung zur garantierten Nutzung hat Vorrang.



1.9.5 Marktdienliche Nutzung

Teilweise angepasst

- Installationen sind meldepflichtig.
- Dritter muss Kompatibilität zum Steuersystem des VNB sicherstellen.
- Dritte tragen Verantwortung für Kosten und Wartung.

2.1 Meldepflicht

Neu aufgenommen Abläufe und Online-Portale

- Für das Meldewesen sind die vom VNB bestimmten Abläufe einzuhalten. Für die Einreichung sind die vom VNB vorgegebenen Online-Portale (Web-Applikationen) zu verwenden. Als Grundlage sind ausschliesslich die Standard-Formulare zu verwenden (TAG, IA, AB).

2.2 Technisches Anschlussgesuch (TAG)

Gültigkeitsfrist

- Ein technisches Anschlussgesuch verliert seine Gültigkeit, wenn die gemeldeten Anlagen nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Genehmigung mittels einer Installationsanzeige gemeldet werden.

Technisches Anschlussgesuch (TAG)

Netzbetreiber (VNB)		
VNB Objekt-Nr.		
Meldungs-Nr. VNB		/

Allgemeine Angaben			
Name und Anschrift des Eigentümers (Betriebsinhaber)		Sprache ☐ de ☐ fr ☐ it	
Name	Nr.	Vorname	
Strasse	PLZ	Ort	
Tel.	E-Mail		

Standort der Anlage			
Strasse	Nr.	Gebäudeart	
PLZ	Ort	☐ neu ☐ bestehend	
Gemeinde	Parzellen Nr.		
Zähler-Nr.	Netzanschluss (HAK)	A ☐ neu ☐ bestehend	

Name und Anschrift des einreichenden Unternehmens		Sprache ☐ de ☐ fr ☐ it	
Name	Nr.	Vorname	
Strasse	PLZ	Ort	
Tel.	E-Mail		

2.3 Installationsanzeige

Gültigkeitsfrist

- Eine Installationsanzeige verliert ihre Gültigkeit, wenn mit der gemeldeten Installation nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Genehmigung begonnen wird.

Installationsanzeige		Netzbetreiber (VNB)	
Installationsbetrieb		VNB Objekt Nr.	
SachbearbeiterIn		IA Nr. / Jahr	
E-Mail		Meldungs-Nr. VNB	
Bew.Nr.			

Ort der Installation			
Strasse	Nr.	PLZ	Ort
Parzellen Nr.			

Eigentümer			
Name	Vorname		
Strasse	Nr.	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	Sprache ☐ d ☐ f ☐ i	

Architekt-In			
☐ Name	Vorname		
☐ Strasse	Nr.	PLZ	Ort
☐ Telefon	E-Mail	Sprache ☐ d ☐ f ☐ i	

Verwaltung			
☐ Name	Vorname		
☐ Strasse	Nr.	PLZ	Ort
☐ Telefon	E-Mail	Sprache ☐ d ☐ f ☐ i	

Installation			
☐ Neuanlage	☐ Erweiterung / Änderung	☐ Rückbau	☐ Festanschluss
☐ Bauanschluss	☐ Temporär		

Installationsbeschreibung	
Gebäudeart	
Art des Gebäudes	
Anz. Einheiten/Zähler	
Gebäudetel	
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV	
Ja ☐ Nein ☐	

Netzanschluss				
Standort	max. Netzbezugsleistung	kVA	max. Netzspeiseleistung	kVA
☐ Kabel		☐ Freileitung		

2.7 Periodische Kontrolle von Grossanlagen

Präzisierung

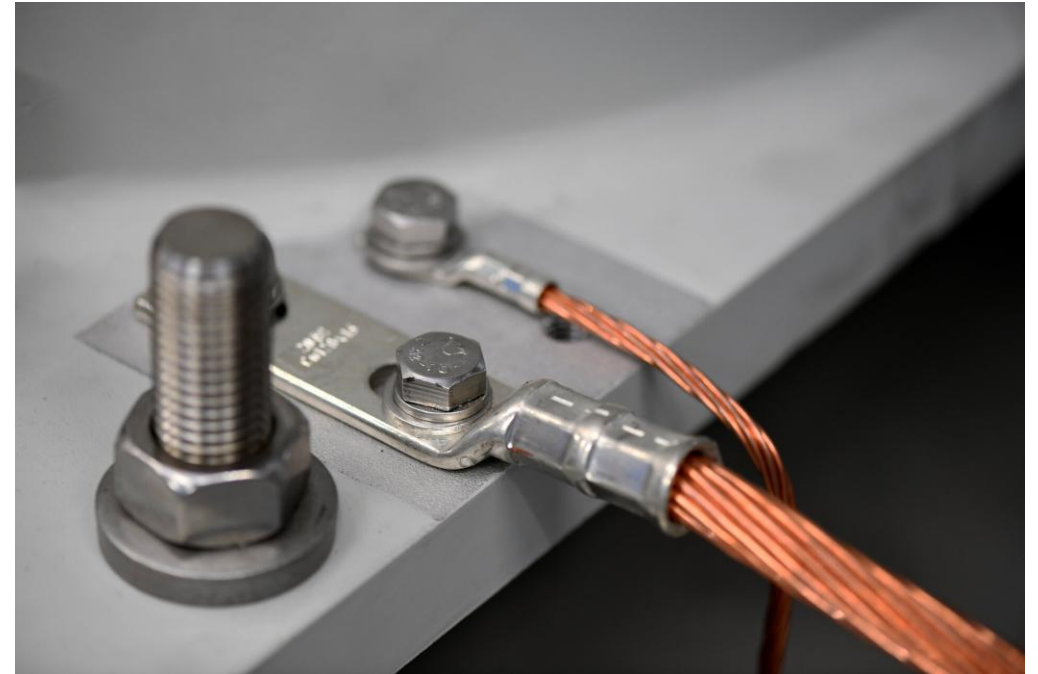
- Als Grossanlagen gelten Verbraucher–, Energieerzeugungs- und elektrischen Energiespeicheranlagen, die über ein oder mehrere Gebäude verteilt sind wie z.B. in Industrieanlagen, bei welchen der Kontrollzyklus auf mehrere SiNa und Jahre verteilt werden kann.



3.2.2 Erder in Neubauten

Präzisierung da SNR 414113 zur SN 414113
geworden ist

- Keine anderen Erdungssysteme mehr zulässig.



4.1 Anschlussüberstromunterbrecher

Neu aufgenommen

- Der Auslösenennstrom sowie diverse Einstellungen der Schutzfunktionen des Leistungsschalters sind dauerhaft und eindeutig zu beschriften.
- Werden Schutzeinrichtungen (z.B. NH-Überstromunterbrecher) installiert, die nur von instruierten Personen bedient werden dürfen ist durch den Installateur sicherzustellen, dass diese nicht von Laien bedient werden können.



5.1 Erstellung, Erweiterung und Änderung des Netzanschlusses

Neu aufgenommen

- Die Montagehöhe der Eingangsklemmen muss mindestens 80 cm ab fertig Boden betragen. Mit Zustimmung des VNB sind bei Spezialfällen andere Minimalhöhen anwendbar.
- Die Ausführung des Netzanschlusses bedingt eine genehmigte Installationsanzeige.

5.2 Demontage des Netzanschlusses

Neu aufgenommen

- Die Demontage respektive der Rückbau eines Netzanschlusses ist dem VNB frühzeitig und schriftlich zu melden.

5.3 Liegenschaften mit mehreren Netzanschlüssen

Präzisierung

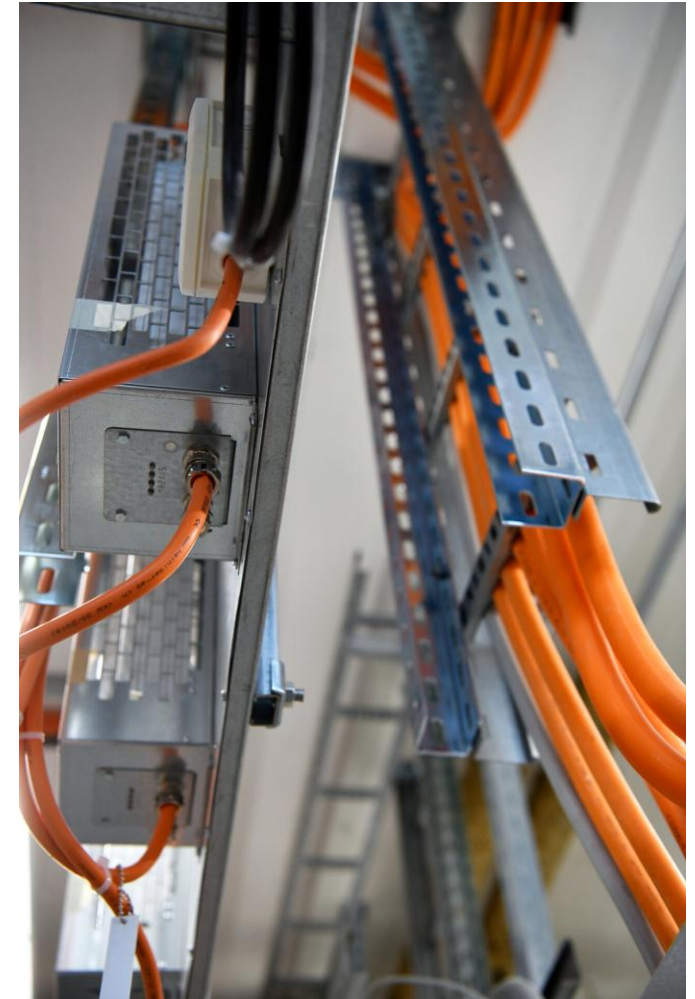
- Die Installationen nach dem Verknüpfungspunkt oder nach dem (Haus-)Anschlusspunkt dürfen nicht miteinander verbunden werden.



6.2 Steuerleitungen

Gekürzt und neu aufgenommen

- Für Steuerleitungen in Schaltgerätekombinationen, Unterverteilungen und Anlagen gelten die besonderen Bestimmungen des VNB.



7.1 Allgemeines

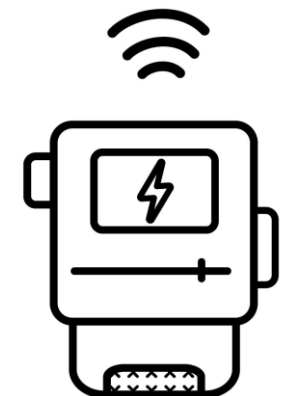
Teils präzisiert, teils neu aufgenommen

- Die zur Steuerung von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und elektrischen Energiespeicheranlagen erforderlichen Schaltapparate wie Schütze, Relais, Schalter etc. sowie Geräteschnittstellen sind bauseits zu liefern, zu montieren und instand zu halten. Schaltapparate müssen plombierbar sein.
- Messwandler, Prüfklemmen und Kommunikationseinrichtungen (z.B. Router, Modem, Datenkonzentrator, Komponenten zur Sicherstellung der Fernauslesung, etc.) sind nach der Genehmigung der Installationsanzeige beim VNB zu beziehen und bauseits zu montieren.
- Um den Bauartennachweis von Schaltgerätekombination einzuhalten, insbesondere am geprüften Schienensystem, können in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Zustimmung des VNB die Messwandler bauseits geliefert und eingebaut werden.

7.2 Plombierung

Neu aufgenommen

- Falls durch das unabhängige Kontrollorgan oder durch den Installateur Plomben an Abdeckungen von ungemessenen Teilen entfernt werden müssen, können in Absprache mit dem VNB diese durch das unabhängige Kontrollorgan bzw. durch den Installateur wieder angebracht werden.



7.3 Private Elektrizitätszähler

Präzisierung

- Die Verwendung privater Messapparate sind nur als Unterzähler für private Anwendungen zulässig, wie z.B. für die Energieverrechnung im Rahmen eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) zur Messung der einzelnen Teilnehmer oder auf Campingplätzen und dergleichen.

7.4 Fernauslesung

Präzisierung

- Zur Sicherstellung der Kommunikationsverbindung muss bei Neubauten ein Leerrohr M25 vom Standort der innenliegenden Messeinrichtung zur Fassade (z.B. zum Standort des Aussenfühlers) vorgesehen werden. Der Abschluss ist mit einer Dose Gr. 1 (mit Deckel) entweder in UP- oder in AP-Ausführung zu erstellen.

7.6 Montage der Mess- und Steuerapparate

Änderung Höhe und neu aufgenommen

- Die Montageplätze für Elektrizitätszähler und Steuerapparate sind gemäss Schema A 7.5-7 oberkant bis maximal 2000 mm und unterkant nicht unter 600 mm anzuordnen.
- Die Montage von Zählersteck- oder Zähleranschlussklemmen ist vorgängig mit dem VNB abzusprechen.

7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandlern

Präzisierungen und Ergänzungen

- Stromwandler sind so anzuordnen, dass sie leicht und ohne Demontage von anderen Anlageteilen ausgewechselt werden können. Die Aufwendungen für die Montage, Demontage oder Auswechslung gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.
- Die Datenschilder der Stromwandler müssen aufgrund von Qualitätssicherung der Verrechnungsgrundlagen jederzeit ohne Abschaltung gut ablesbar sein.
- Der Anschluss privater Geräte an die Messeinrichtung des VNB (sogenannte Kundenschnittstellen) sind grundsätzlich vorzusehen und nach Definition und Vorgaben des VNB erlaubt.
- Als Ausnahme zu Ziffer 7 können private Stromwandler für Energiemanagementsysteme (z.B. Lade- und Einspeisemanagementsysteme) im ungemessenen Teil eigenständig, ohne gesonderte Anordnung durch den VNB, installiert werden. Es sind nur Stromwandler zulässig, die zum Einbau kein Unterbrechen der Leiter erfordern (Kabelumbauwandler). ~~Der Einbau ist meldepflichtig.~~ Der Spannungsabgriff erfolgt nach der Messeinrichtung des VNB.
- Stromwandler dürfen nur im ungemessenen Teil angeordnet werden. Die Feldabdeckung muss plombierbar sein.

8.1 Allgemeines

Entfernt

- Die Ziffer inkl. Tabelle zu den Küchenumbauten mit bestehenden Installationen und gemeinsamer Zuleitung für Kochfeld und Backofen wurde entfernt.



8.3 Geräte und Anlagen, die Oberschwingungen verursachen können

Gekürzt und präzisiert gemäss D-A-CH-CZ

- In der Tabelle 5 (Anschluss von Geräten, die Oberschwingungen verursachen) wurden die Zeilen über 63 A gestrichen, da ab 75 A die «D-A-CH-CZ» gilt.
- Sowie textlich präzisiert: Die «D-A-CH-CZ» dient grundsätzlich der Festlegung von Grenzwerten für genehmigungspflichtige Geräte und Anlagen von Netznutzern mit einer Anschlussleistung grösser 52 kVA. Dies entspricht im Niederspannungsnetz einem Geräte- bzw. Anlagenstrom am (Haus-)Anschlusspunkt von 75 A. Für Geräte mit CE-Kennzeichen wird aufgrund der durch die EMV-Richtlinie geforderten Einhaltung entsprechender Grenzwertnormen elektromagnetische Verträglichkeit vermutet.
- Für eine Anschlussleistung > 52 kVA am (Haus-)Anschlusspunkt sind die Emissionsgrenzwerte nach den Regeln in der «D-A-CH-CZ» durch den Netzanschlussnehmer einzuhalten. Der VNB gibt die maximalen Grenzwerte am (Haus-)Anschlusspunkt vor.
- Die Tabelle 6 (Maximal zulässige Oberschwingungsströme) wurde gelöscht (keine Praxisrelevanz).



8.4 Übrige Verbraucheranlagen

Neu aufgenommen

- Übrige Verbraucheranlagen können vom VNB für die garantierte Nutzung gesteuert werden.

9.1 Allgemeines

Neu aufgenommen

- Für PLC-Anwendungen (Power Line Communication) gelten grundsätzlich die gleichen Beeinflussungen auf das Signal durch Anlagen des Netznutzers wie auf das Rundsteuersignal.



10.1 Allgemeines

Neu aufgenommen

- Zur garantierten Nutzung der Einspeiseleistung sind EEA mit Kommunikationseinrichtungen wie Binäreingänge oder anderen Schnittstellen auszurüsten. Diese richten sich nach den Vorgaben in der Branchenempfehlung NE/EEA-NE7.
- In der Branchenempfehlung «Regelung der Einspeisung von Photovoltaikanlagen NRE-CH» ist die Umsetzung der garantierten Nutzung der Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am (Haus-)Anschlusspunkt behandelt.



10.2.2 Meldepflicht an den VNB

Präzisierungen und neu aufgenommen

- EEA, die fest ~~oder steckbar~~ mit dem Netz verbunden sind (Netzparallelbetrieb), müssen im Voraus dem VNB gemeldet werden.
- Steckbare EEA (z.B. Plug & Play Anlagen) welche unter die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) fallen, sind durch den Netznutzer zu melden. Der Meldeprozess richtet sich nach den Vorgaben des VNB (z.B. Onlineformular). Dem VNB ist die Konformitätserklärung einzureichen.

10.3.3 Allgemeines

Präzisierungen und neu aufgenommen

- Die bewilligte Installationsanzeige des VNB vorliegt und dessen allfällige Auflagen erfüllt sind.
- Die vom VNB verlangten Parameter (Schutzeinrichtungen, Ländereinstellungen Schweiz, Leistungsfaktor, etc.) eingestellt und gegenüber dem VNB mittels «VNB-Abnahmeprotokoll EEA» (Bestandteil des neuen SiNa Ausgabe 2025) belegt sind.
- Die Messeinrichtung und die Kommunikationseinrichtungen nach den Vorgaben des VNB betriebsbereit sind.
- Der SiNa der Schlusskontrolle sowie die Mess- und Prüfprotokolle dem VNB vorliegen.

10.3.4 Gefahrloses Arbeiten

Trennstelle neu definiert

- In besonderen Fällen (z.B. vor allem bei rotierenden Maschinen, BHKW, etc.) kann der VNB eine jederzeit zugängliche Trennstelle nach seinen Angaben verlangen. Unter einer Trennstelle wird mindestens die allpolige (Aussenleiter), galvanische Trennung der Anlage vom Netz verstanden. Die Trennstelle kann mittels einer dreipoligen Schaltvorrichtung (z.B. Anlageschalter, Leistungsschalter, Kuppelschalter, Netzkuppelschalter, etc.) oder wo zulässig mittels Anschluss- oder Bezüger-Überstromunterbrecher erfolgen. EEA müssen sich bei dauerhaftem Spannungsverlust (Netzausfall) gemäss den Anforderungen in der Branchenempfehlung «NA/EEA-NE7» vom Netz trennen.

10.5 Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebes

Präzisierung

- Aus betrieblichen Gründen (z.B. Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten) bzw. bei Fällen, die unter die garantierte Nutzung fallen kann der VNB die Leistungseinspeisung temporär oder permanent begrenzen.

10.6 EEA ohne Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz des VNB

Präzisierung

- Bei EEA ohne Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz des VNB (ausgenommen Probetrieb für Testzwecke) ist das gefahrlose Arbeiten im abgeschalteten Netz zu gewährleisten.

10.7 Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung

Neu aufgenommen

- Das Eigenverbrauchsmodell muss durch den Antragsteller frühzeitig abgeklärt und auf dem techni-schen Anschlussgesuch (TAG) angegeben werden.



10.8 Umsetzung der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften

Neu aufgenommen

- Ausführliche Informationen mit Umsetzungsszenarien sind in der Branchenempfehlung «Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)» des VSE beschrieben.



11. Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (1)

11.1 Allgemeines

Neu aufgenommen

- Für elektrische Energiespeicheranlagen gelten die gleichen Bedingungen wie für EEA sowie gemäss Handbuch «Speicher HBSP-CH» und Handbuch «Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität» HBLE-CH des VSE.
- Im Falle einer Frequenzabweichung unter 49,8 Hz müssen elektrische Energiespeicheranlagen ihre Ladeleistung reduzieren oder sofern möglich in den Einspeisemodus wechseln (vgl. NE/EEA-NE7-CH).

11.2 Elektrische Energiespeicher

Neu aufgenommen

- Mit dem revidierten StromVG muss ab dem 1. Januar 2026 das Netznutzungsentgelt für aus dem Netz bezogene, gespeicherte und wieder ins Netz eingespeiste Elektrizität auf Antrag zurückerstattet werden. Die detaillierten Regelungen bezüglich Messkonzepten sind im Handbuch «Speicher» HBSP-CH sowie in der Branchenempfehlung «Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz» (NNMV-CH) festgelegt.



12.1 Allgemeines

Neu aufgenommen

- Bei ein oder zwei Ladestationen ist ein einphasiger Leistungsbezug bis 3,7 kVA sowie ein zweiphasiger Bezug bis maximal 16 A zulässig.
- Bei Ladeanlagen mit mehr als zwei Ladestationen muss der Ladestrom im ein- und zweiphasigen Betrieb auf 16 A begrenzt werden, sofern die Ladeanlage über kein lokales, dynamisches Lastmanagementsystem zum Ausgleich der Unsymmetrie am (Haus-)Anschlusspunkt verfügt (Schieflastenmanagement). Das Schieflastenmanagementsystem überwacht dabei dauerhaft die Unsymmetrie am (Haus-)Anschlusspunkt und stellt während des Ladevorgangs sicher, dass sie verbessert oder maximal 16 A beträgt.
- Bei Kommunikationsstörungen oder -ausfällen des Lastmanagementsystems muss sichergestellt werden, dass die Ladeleistung unterbrochen oder auf einen sicheren Wert reduziert wird, um eine Überlastung des Anschluss-Überstromunterbrechers zu vermeiden.
- Für bidirektionale Ladeinfrastruktur gelten die Bestimmungen wie für EEA im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz des VNB.



12.2 Ansteuerbarkeit

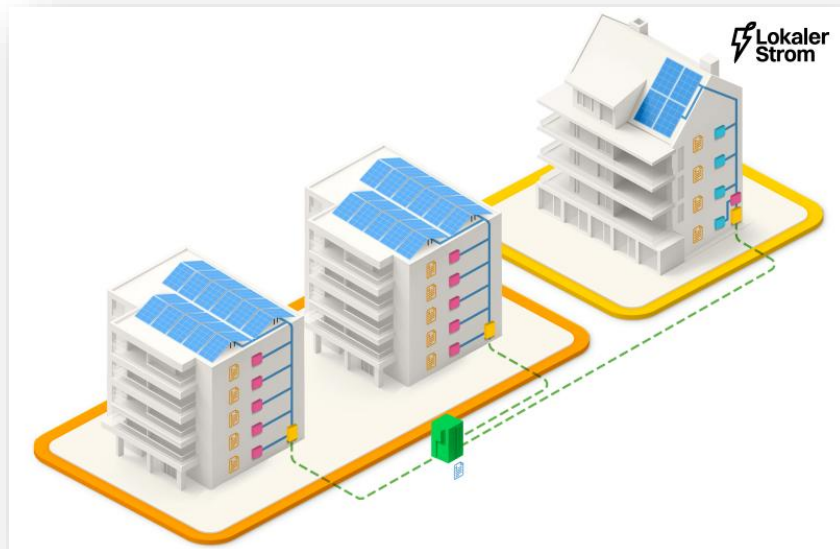
Präzisierungen und Ergänzungen

- Bei einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs kann die Leistung von Ladestationen oder Ladeanlagen temporär reduziert werden. Damit die Ladesession nicht abgebrochen wird, soll bei technischer Möglichkeit und ausreichender Netzkapazität eine vollständige Reduktion vermieden werden. Der Installateur rüstet Ladeanlagen von mehr als 3,7 kVA mit einer Steuermöglichkeit für den VNB aus. Der Netzanschlussnehmer ist für die Instandhaltung dieser Steuerung verantwortlich. Ladestationen, die nicht der regelmässigen Nutzung dienen (z.B. temporärer Einsatz bei Events oder Ähnlichem) sind davon ausgenommen.



Schemata

- Sämtliche Schemata wurden komplett neu gezeichnet und auf einen modernen Stand gebracht.
- Die Schemata wurden aktualisiert (z.B. Wegfall externer NA-Schutz, Trennstelle, Harmonisierung Begrifflichkeiten, etc).
- Zwei neue Schemata (10.3) zu ZEV, vZEV und LEG





→ Werkvorschriften WV-CH
Ausgabe 2025
→ [Link DE Fassung](#)
→ [Link FR Fassung](#)
→ [Link IT Fassung](#)



→ [Link Regelung PV-Anlagen NRE-CH 2025](#)



→ [Link NA/EEA-NE7](#)

Neu für alle kostenlos



Handbuch
Spannungshaltung im
Verteilnetz

Publikation folgt ca. Mitte
2026